

Schweizer Alpen-Club SAC

Club Alpin Suisse
Club Alpino Svizzero
Club Alpin Svizzer



STATUTEN

der Sektion Rossberg

<p>§1 Die «Sektion Rossberg SAC» ist eine Sektion des Schweizer Alpen-Clubs SAC mit Sitz in Zug. Sie ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Die Sektion Rossberg SAC organisiert sich im Rahmen der Statuten, Reglemente und sonstiger Ausführungserlasse des Schweizer Alpen-Clubs SAC selbständig.</p>	Name, Sitz
<p>§2 Die Sektion Rossberg unterstützt die Ziele und Zwecke des Schweizer Alpen-Clubs.</p>	Zweck
<p>§3 Die Mitgliedschaft bei der Sektion Rossberg SAC kann in der Kategorie Jugend, Einzelmitglied oder Familie ab dem Jahr erworben werden, in dem das 6. Altersjahr erreicht wird. Mit der Mitgliedschaft bei der Sektion ist auch jene im Schweizer Alpen-Club SAC untrennbar verbunden.</p>	Mitgliedschaft
<p>§4 Interessenten reichen ein Anmeldeformular an den Vorstand ein. Dieser entscheidet über die Aufnahme.</p>	Aufnahme
<p>§5 Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Generalversammlung.</p>	Ehrenmitglieder
<p>§6 Hinsichtlich der Stellung der Veteranen und Freimitglieder sind die Statuten des Schweizer Alpen-Clubs massgebend.</p>	Veteranen, Freimitglieder
<p>§7 Austritte sind dem Vorstand schriftlich vor Ende des Kalenderjahres mitzuteilen.</p>	Austritt
<p>§8 Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.</p>	Ausschluss
<p>§9 Die Generalversammlung legt den Sektionsjahresbeitrag fest. Zusätzlich wird der Beitrag für die Zentralkasse des Schweizer Alpen-Clubs erhoben. Ehrenmitglieder sind von allen Beiträgen befreit, Vorstandsmitglieder von der Bezahlung des Sektionsbeitrages.</p>	Mitgliederbeitrag
<p>§10 Organe der Sektion Rossberg SAC sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Rechnungsrevisoren.</p>	Organe
<p>§11 Die ordentliche Generalversammlung findet im November/Dezember statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können auf Verlangen des Vorstandes oder eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden. Die ordentliche Generalversammlung beschliesst über folgende Traktanden:</p>	General- versammlung

- a) Genehmigung der Jahresrechnung (abgeschlossen per 30. September) und des Revisorenberichtes.
- b) Entlastung des Vorstandes.
- c) Festsetzung des Sektionsbeitrages.
- d) Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren.
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- f) Statutenänderungen.

An der Generalversammlung können nur traktandierte Geschäfte behandelt werden. Allfällige Anträge zuhanden der ordentlichen Generalversammlung sind bis spätestens 30. September dem Präsidenten zuzustellen. Die Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht das einfache Mehr der Anwesenden geheime Abstimmung beschliesst.

§12

Beschlüsse der Generalversammlung können mit den Quoren gemäss diesen Statuten auch auf dem Zirkularwege gefasst werden. Mitglieder, die sich nicht innert Frist ausdrücklich schriftlich äussern, gelten als zustimmend. Das Recht auf Einberufung einer Generalversammlung auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder bleibt vorbehalten. Es ist vor Ablauf der Frist zur Stimmgabe geltend zu machen. Zuständig für die Durchführung von Zirkularbeschlüssen sind der Vorstand zusammen mit den Rechnungsrevisoren. Sie erstellen zu Handen der Generalversammlung über jeden Zirkularbeschluss ein Protokoll.

Zirkularbeschluss

§13

Die Generalversammlung wird mit dem Sektionsorgan (SAC-Mitteilungen) oder brieflich einberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 100 Mitglieder anwesend sind.

Einberufung,
Beschlussfähigkeit

§14

Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern und wird auf 2 Jahre gewählt. Er ist wiederwählbar. Er konstituiert sich selbst. Er ist beschlussfähig, wenn eine Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Entscheide werden mit Mehrheitsbeschluss gefällt, bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Vorstand

§15

Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung und entscheidet über alle Geschäfte, die nicht andern Organen vorbehalten sind.

Aufgaben

Der Präsident führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift. Für die laufenden Geschäfte zeichnen die Vorstandsmitglieder einzeln.

§16

Mindestens zwei Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und legen der Generalversammlung Bericht und Antrag vor. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre, sie sind wiederwählbar.

Rechnungs-
revisoren

§17

Der Kategorie Jugend gehören Jugendliche vom 6. bis zum vollendeten 22. Altersjahr an. Sie sind Mitglieder der Sektion Rossberg SAC und ab dem Jahr stimmberechtigt, in dem sie das 16. Altersjahr erreichen.

Jugend

§18

Die vorliegenden Statuten können auf Antrag des Vorstandes oder einzelner Mitglieder an einer Generalversammlung mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder revidiert werden. Entsprechende Anträge müssen mit der Einberufung publiziert werden.

Statutenrevision

§19

Eine allfällige Veräusserung der Bärenfangliegenschaft, sei es ganz oder teilweise, bedarf ungeachtet von § 18 unter allen Umständen der ausdrücklichen Zustimmung von wenigstens $\frac{1}{5}$ sämtlicher Klubmitglieder. Eine Abänderung dieser Bestimmung darf nur mit Zustimmung von wenigstens $\frac{1}{5}$ sämtlicher Klubmitglieder vorgenommen werden.

Bärenfang-
liegenschaft

§20

Für Schulden und Verpflichtungen der Sektion Rossberg SAC haftet nur das Sektionsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Haftung

§21

Die Auflösung der Sektion kann nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der an einer Generalversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Das Vermögen der Sektion geht in diesem Fall treuhänderisch an den Schweizer Alpen-Club über, der es einer allfällig neu gegründeten SAC-Sektion im Kanton Zug zur Verfügung zu stellen hätte.

Auflösung

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 25. November 2001 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 22. November 1998.

Sektion Rossberg SAC:

Max Lustenberger
Präsident

Heinz Zobrist
Aktuar

Genehmigt vom Zentralvorstand Schweizer Alpen-Club SAC:

Franz Stämpfli
Zentralpräsident

Bettina Geissler
Rechtsdienst